

Gemeinde Visbek
Herrn Bürgermeister Gerd Meyer
Rathausplatz 1
49429 Visbek

Visbek, 08.06.20

Antrag nach § 56 NKomVG

Selbstverpflichtung Kompensationsmaßnahmen

Durch Gesetze und Regelungen wollen Bundesregierung und die Landeregierung Niedersachsen dafür Sorge tragen, „dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Neben dem Hauptziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ausgeglichen oder ersetzt werden.

Dabei ist es in Einzelfällen auch möglich, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ersatzmaßnahmen im „betroffenen Naturraum“ auszugleichen. Für Visbek ist dies die Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“.

Der Gemeinderat möge beraten, ob durch eine Selbstverpflichtung in Zukunft auf diese Möglichkeit verzichtet werden soll, und jeweilige Kompensationsmaßnahmen stattdessen auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek umgesetzt werden sollen.

Gerade der Aspekt des Erholungswertes von Natur und Landschaft „vor der Haustür“ gewinnt durch die Möglichkeit von Reisebeschränkungen eine noch höhere Bedeutung.

Josef Diersen
Ratsherr der Gemeinde Visbek

Anlagen

Auszug aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Auszug aus dem BauGB

Auszug aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Niedersachsen

Als PDF

Auszug aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Niedersachsen

Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

BauGB

Auszug aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Auszug aus dem BauGB

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;
- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach zu berücksichtigen

Auszug aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Niedersachsen

Ein Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn alle Rechtsfolgen der Eingriffsregelung bewältigt werden. Dies sind:

1. Die **Vermeidung** der zu erwartenden Beeinträchtigungen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG): Bei einem Vorhaben, das einen Eingriff darstellt, muss darauf geachtet werden, dass seine Durchführung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigt als für die Verwirklichung des Vorhabens unbedingt notwendig ist. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben, verkleinert oder zu einem späteren Zeitpunkt) ausgeführt werden kann, so dass geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.
2. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 15 Absatz 2 BNatSchG): Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
3. **Abwägung** (§ 15 Absatz 5 BNatSchG): Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
4. **Ersatzzahlung** (§ 15 Absatz 6 BNatSchG): Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.